



Neue Nachtflugregelung für den Flughafen Hannover-Langenhagen ab 2020

Althusmann: „Noch besserer Gesundheitsschutz durch schärfere Auflagen für Nachtflüge“

Angesichts der am 31. Dezember auslaufenden Betriebsbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium heute eine neue Nachtflugregelung erlassen. Sie gilt ab dem 1. Januar 2020 und schränkt die Betriebserlaubnis des Flughafens für die Durchführung von Nachtflügen weiterhin ein. Laut Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann steht die neue Regelung unter dem Motto: Noch besserer Gesundheitsschutz durch schärfere Auflagen für Nachtflüge.

Vorausgegangen ist der Entscheidung ein umfangreiches Verfahren über angemessene Betriebsbeschränkungen in der Nacht durch das Wirtschaftsministerium als oberste Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen. So hatte das Wirtschaftsministerium unter anderem bis zum Sommer freiwillig ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen u.a. die Anrainerkommunen des Flughafens umfangreiche Stellungnahmen und Einwendungen abgeben konnten.

Während des gesamten Verfahrens sei deutlich geworden, dass sich in der Frage der Nachtflugregelung sehr gegensätzliche Interessen gegenüberstehen, erklärt Althusmann: Während sich die Flugsicherung, der Fluglärmschutzbeauftragte für den Flughafen Hannover-Langenhagen, die beteiligten öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene, die Verbände der Luftverkehrswirtschaft, die am Flughafen verkehrenden Fluggesellschaften, die Industrie- und Handelskammer sowie ein Teil der beteiligten Kommunen mit der geplanten Neuregelung einverstanden zeigten, setzten sich unter anderem die Fluglärmschutzkommission für den Flughafen sowie ein Teil der beteiligten Kommunen mit dem Entwurf kritisch auseinander.

Althusmann: „Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen haben wir die neue Nachtflugregelung noch einmal in wesentlichen Punkten überarbeitet und weiter verschärft. Wir haben die Rechte des Flughafenbetreibers aus seiner bisher grundsätzlich beschränkungsreichen Betriebserlaubnis gegenüber den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner an einem effektiven Schutz der Nachtruhe abgewogen und zum Ausgleich gebracht. Der Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner war mir hierbei ebenso wichtig wie der Erhalt der Arbeitsplätze am Flughafen Hannover.“

Das sind die wesentlichen Bestandteile der neuen Regelung:

• **Befristung der künftigen Regelung bis zum 31.12.2029:**

Die neue Nachtflugregelung wird erneut eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Ein großer Teil der von Fluglärm am stärksten betroffenen Gemeinden hat Ratsbeschlüsse gefasst, die sich klar zu Gunsten einer erneuten Befristung aussprechen. Diesem Wunsch wird das Wirtschaftsministerium nachkommen. Eine Laufzeit von zehn Jahren hat sich bewährt, da neue technologische Entwicklungen, die zu einer erheblichen Lärminderung beitragen können, eine gewisse Zeitspanne benötigen, um sich am Markt in relevantem Umfang durchzusetzen. Durch die erneute Befristung der Betriebsbeschränkungen wird zudem sichergestellt, dass zum Ablauf dieser Frist eine erneute umfangreiche rechtliche und wissenschaftliche Überprüfung stattfindet, ob die nun gefundene Regelung auch dann noch eine tragfähige Grundlage für die Zukunft ab dem Jahr 2030 darstellt. „Trotz der Laufzeit von zehn Jahren wird mein Ministerium den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm als gesetzliche Daueraufgabe zu jedem Zeitpunkt gewährleisten – und nicht erst zum Ablauf von Fristen“, sagt Minister Althusmann.

• **Inhaltliche Verschärfungen der Betriebsbeschränkungen:**

Die Zulässigkeit von Nachtflügen am Flughafen Hannover-Langenhagen richtet sich nach der Lautstärke der verwendeten Luftfahrzeuge und deren Einsatzzweck. Die Regel ist, dass nur notwendige Flugbewegungen in der Nacht stattfinden sollen. Charter- und Linienflüge können stattfinden, wenn die Flugzeuge sich in den erlaubten Lärmklassen bewegen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Dennoch haben sich Spielräume ergeben, um die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte künftig enger als bisher zu fassen. „Diese Spielräume haben wir zu Gunsten der Anwohnerinnen und Anwohner genutzt“, stellt Minister Althusmann fest. Mit verschiedenen Einzelregelungen wird so erreicht, dass die jeweils lautesten bisher noch zulässigen Flugzeuge ihrer jeweiligen Klasse in Zukunft am Flughafen Hannover-Langenhagen nachts nicht mehr starten und landen dürfen. Künftig gelten sowohl für Passagier- wie auch für Frachtflüge nachts strengere Lärmgrenzwerte. Althusmann: „Hier haben wir eine wesentliche Forderung aus dem Beteiligungsverfahren aufgegriffen und die Nachtflugregelung gegenüber der bisherigen Regelung aber auch gegenüber unserem ersten Entwurf für eine Neuregelung noch einmal deutlich verschärft. Insbesondere beenden wir die Besserstellung von Frachtflügen und zwingen die Airlines, hierfür nur Flugzeuge einzusetzen, die die gleichen strengen Lärmgrenzwerte einhalten wie Passagiermaschinen.“

Die neue Nachtflugregelung mit ihren strengeren Lärmgrenzwerten steht zudem nicht allein. Bereits im Sommer dieses Jahres hat die Landesregierung zusammen mit der Flughafengesellschaft ein neues Verfahren zur erleichterten Beantragung von Mitteln für bauliche Schallschutzmaßnahmen eingerichtet. Zugleich erarbeitet das Verkehrsministerium ein Konzept für eine noch detailliertere Überwachung der Lärmsituation als bisher. „Für die Zukunft wünsche ich mir, dass der Flughafen künftig noch stärker als bisher in einen Dialog mit den von Fluglärm Betroffenen eintritt“, sagt Minister Althusmann.

Nr. 160/2019 – Dr. Eike Frenzel

Pressestelle
Friedrichswall 1, 30159 Hannover

Tel.: (0511) 120-5427

www.mw.niedersachsen.de
E-Mail: pressestelle@mw.niedersachsen.de

Auszug aus Betriebsgenehmigung des Flughafens aufgrund der Betriebsbeschränkung vom 12.12.2019:

**II.
Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen für den
Flughafen Hannover-Langenhagen**

Der Flughafen ist von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen geöffnet:

1. Zwischen 22:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Luftfahrzeuge, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte überschreiten, nicht verkehren.
2. Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind nur folgende Flugbewegungen und Luftfahrzeuge zugelassen:
 - 2.1 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, die mindestens über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten **und**
 - 2.1.1 deren planmäßig koordinierter Start- oder Landeflughafen Hannover ist **oder**
 - 2.1.2 die im Nachtluftpostdienst eines Universaldienstleisters i.S.d. Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eingesetzt werden, sofern der Nachtflug für die Einhaltung des Qualitätsstandards nach § 2 Nr. 3 PUDLV erforderlich ist, **oder**
 - 2.1.3 deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebes unterhalten.
 - 2.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen **und**

die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten.
 - 2.3 *[entfallen]*
 - 2.4 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen sowie Landungen im Geschäftsreiseverkehr mit am Flughafen Hannover-Langenhagen stationierten Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart mit Lärmzeugnis.
 - 2.5 *[entfallen]*
 - 2.6 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen nutzen.
 - 2.7 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.
 - 2.8 Starts und Landungen in Notfällen.

2.9 Starts und Landungen in Härtefällen nach besonderer Genehmigung durch die Luftaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

3. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Starts und Landungen – vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen dieser Regelung – mit den in der dieser Regelung beigefügten Anlage zu dieser Ziffer aufgeführten Luftfahrzeugen grundsätzlich nur auf der Nordbahn (09L/27R) erfolgen. Ausnahmen aus zwingenden flugsicherungstechnischen, meteorologischen oder flugbetrieblichen Gründen sind zulässig.
4. Schubumkehr darf von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
5. Probeläufe mit Strahltriebwerken sind bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage ausschließlich in dieser durchzuführen.
- 5.1 Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlauf-Probeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

6. Außerdem gelten folgende Beschränkungen (alle Zeitangaben in Ortszeit):

Art der Flugbewegungen	Luftfahrzeuge	nur zulässig
6.1 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	über 5,7 t MTOM	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 bis 12:59 Uhr
6.2 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 nicht entsprechen	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 Uhr bis 12:59 Uhr
6.3 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 entsprechen	Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 20:59 Uhr
6.4 Ausbildungs- und Übungsflüge, sofern es sich nicht um unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge oder Platzrundenflüge handelt	sämtliche Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis	06:00 Uhr bis 22:59 Uhr

- | | | |
|--|---------------------------------------|--|
| 6.5 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen, die nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind | bis 5,7 t MTOM mit Lärmzeugnis | Montag bis Samstag
06:00 Uhr bis 21:59 Uhr
Sonntag und Feiertag
08:00 Uhr bis 21:59 Uhr |
|--|---------------------------------------|--|
7. Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge von Luftfahrzeugen am Flughafen nicht vertretener Luftfahrzeughalter bedürfen der Genehmigung durch die Luftaufsicht Flughafen Hannover-Langenhagen.
8. *[entfallen]*
9. Die Startpunkte der in Teil I. der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen unter Ziffer 4.2.9 definierten 3.500 m langen Startbahn dürfen nur von Luftfahrzeugen genutzt werden, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3.200 m benötigen.

Anlage

zu Ziffer 3 der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26.10.2009:

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 5,7 t	Boeing B777
Airbus A 300	Lockheed 1011
Airbus A 310	McDonnell Douglas DC 10
Airbus A 330	McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus A 340	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing B737-200	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B747-400	Tupolev 154
Boeing B757-300	Tupolev 204
Boeing B767	

